



Hans Schäfer

per Fax: +49 234 315-2679
Aral Aktiengesellschaft
Wittener Straße 45
44789 Bochum

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

unsere Nachricht vom:

Datum:

15.05.2014

Nicht einlösbares Guthaben auf der ARAL-Card u.a.
Anlagen: -4-

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22.04.2014 übersandte ich Ihnen mittels Kontaktseite Ihrer Internetseite eine Anfrage hinsichtlich der Einlösbarkeit bzw. Nichteinlösbarkeit eines Guthabens auf der ARAL-Card – siehe mit (1) gekennzeichnete Anlage. Da außer der automatischen Empfangsnachricht keinerlei Reaktionen seitens Ihres Hauses erfolgte, übersandte ich diese Anfrage am 29.04.2014 nochmals per Mail an info@aral.de – siehe mit (2) gekennzeichnete Anlage.

Doch auch hierauf erfolgte keine Reaktion. Mit Mail vom 12.05.2014 übersandte ich nochmals des gesamten Schriftverkehr an obige Mailadresse – siehe mit (3) gekennzeichnete Anlage.

Hierauf erfolgte wieder keinerlei Reaktion.

Aus dem Verhalten Ihres Hauses muss ich nun wohl schließen, dass es Ihnen vollkommen genügt, wenn die Kunden das Benzin bzw. Diesel an den Abgabestellen Ihres Unternehmens

eMail: @schaefer-by.de

Hans Schäfer

kaufen bzw. das Geld in sonstiger Weise in diesen Abgabestellen hinterlassen. Irgendwelche Anfrage werden offensichtlich mit Missachten bedacht und bleiben unbeantwortet.

Es ist jedoch Tatsache, dass bei einer ARAL-Tankstelle ein Gutschein von 30 € erworben wurde, der Betrag wurde damals bezahlt und dieser Gutschein wurde mir als Geschenk überreicht. Wenn ich nun diesen Warenwert nicht bei einem Kaufvorgang einlösen kann, dann gibt das sicherlich zu denken. Entweder war die damalige Mitarbeiterin in der Tankstelle Schwangau (Tankstellen-Nr. 19141008) nicht in der Lage, das vorgelegte Guthaben des Gutscheines einzulösen oder sie war nicht Willens dazu. Beides betrachte ich als verwerflich.

Wenn jedoch im Anschluss daran eine bzw. mehrere entsprechende Anfragen an ARAL-Deutschland außer einer automatischen Empfangsbestätigung unbeantwortet bleiben, so spricht das Bände. Zudem steht durch die o.g. Antwortmail fest, dass die Anfrage eingegangen war. Nichtkenntnis kann nun nicht mehr als Ausrede vorgeschoben werden.

Sollten aus Ihrem Hause keine akzeptablen Vorschläge hinsichtlich der Einlösung Ihres Guthabens kommen, so werde ich mich doch wohl eines Rechtsbeistandes bedienen müssen. Die dadurch entstehenden und nicht unerheblichen Kosten im Vergleich mit dem Gutscheinwert gehen dann selbstverständlich zu Ihren Lasten.

Ich bitte deshalb, mein Anliegen nicht wieder unbeantwortet zu löschen oder anderweitig abzulegen und mir zeitnah eine definitive Antwort zukommen zu lassen.

mit freundlichen Grüßen

Hans Schäfer

eMail: @schaefer-by.de